

SCHÜLERBEIHILFENREFERAT

An die
allgemein bildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und
höheren Schulen sowie mittleren und höheren
Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

ER I: 307
ER II: 316
ER III: 316

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ Bearbeiter
Ihre Nachricht 000.024/0001-kanz0/2011 Petra Kases
petra.kases@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25 Datum
DW 77807 12.9.2011
FAX 9977807

Schülerunterstützungen für die
Teilnahme an Schulveranstaltungen

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Auch im Schuljahr 2011/12 besteht für Schüler/innen an allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung grundsätzlich die Möglichkeit einer Unterstützung für die Teilnahme an einer Schulveranstaltung die insgesamt mehr als vier Tage dauert gemäß der Schulveranstaltungsverordnung 1995 i.d. derzeit geltenden Fassung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Schülerunterstützung wird vom Stadtschulrat für Wien, Schülerbeihilfenreferat geprüft.

Die Direktionen werden ersucht, die Eltern über die Möglichkeit der Erlangung einer Schülerunterstützung für Schulveranstaltungen zu informieren. Das große Informationsblatt ist gut sichtbar auszuhängen. Dabei sind die Eltern auch darauf hinzuweisen, dass über die Erledigung ihres Ansuchens **kein Bescheid** ergeht.

Für die Anträge sind die vom Bundesrechenzentrum übermittelten Formulare zu verwenden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (www.bmukk.gv.at) bzw. unter dem Link www.schuelerbeihilfen.at ist ein Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen zu finden, welcher an Interessenten weiterempfohlen werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schülerunterstützungen für Schüler/innen jeder Schulstufe, unabhängig vom Schulerfolg oder der allfälligen Wiederholung einer Klasse, gewährt werden.

1) Voraussetzung für die Schülerunterstützung ist, dass die Schüler/innen

- a) bedürftig sind,
- b) an einer Schulveranstaltung, die insgesamt mehr als vier Tage dauert (Sportwoche, Schüleraustausch, usw.) gemäß **der Schulveranstaltungsverordnung 1995 i.d. geltenden Fassung** teilnehmen (Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer können finanziell nicht unterstützt werden),
- c) österreichische Staatsbürger/innen bzw. sonstige Anspruchsberechtigte im Sinne des § 1 a Z 2 bis 4 Schülerbeihilfengesetz sind.

Keine Schülerunterstützung kann für **schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz** gewährt werden. Für Intensivsprachwochen am Schulstandort (z.B. English in Action) kann daher keine Schülerunterstützung gewährt werden.

Die Direktionen werden darauf hingewiesen, dass nur jene Anträge bestätigt werden dürfen, die tatsächlich einer Schulveranstaltung im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung entsprechen.

2) Beurteilung der Bedürftigkeit

Hiefür sind der Familienstand und das Einkommen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes maßgeblich. Das Einkommen ist gemäß §§ 3,4,5,6 sowie 12 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

3) Höhe der Schülerunterstützung

Die Schülerunterstützung beträgt bei einer Bemessungsgrundlage	Höhe der Schülerunterstützung
bis € 6.269,--	€ 180,--
über € 6.269,-- bis € 9.814,--	€ 120,--
über € 9.814,-- bis € 14.024,60	€ 60,--

4) Einreichen der Ansuchen

Die Ansuchen um Gewährung einer Schülerunterstützung sind auf den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formularen mit den erforderlichen Beilagen bei der für die Schule zuständigen Schülerbeihilfenbehörde einzubringen. Die Formulare sind kostenlos an den in der Einleitung angesprochenen Personenkreis auszufolgen.

Um eine möglichst rasche Auszahlung der Schülerunterstützungen zu gewährleisten, werden die Direktionen ersucht, die Eltern auf Folgendes hinzuweisen:

Die Formulare sind vollständig auszufüllen, mit den nötigen Beilagen zu versehen und nach Bestätigung durch die Schule von den Erziehungsberechtigten direkt dem Schülerbeihilfenreferat des Stadtschulrates für Wien zu übermitteln.

Aufgrund des Rundschreibens, Finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Nr. 12/2007 vom 31. Juli 2007, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur können Ansuchen nur bis spätestens

31. März 2012 (Poststempel)

eingbracht werden.

Später eingebrachte Ansuchen müssen aufgrund der geltenden Rechtslage seitens des Schülerbeihilfenreferates zurückgewiesen werden.

Bemerkt wird, dass die Schulen diese Anträge nicht auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen brauchen.

Die Erledigung erfolgt entweder durch Auszahlung des Geldbetrages durch die Schuldirektion an den/die Antragsteller/Antragstellerin oder mit deren schriftlicher Bewilligung an den/die Schüler/Schülerin.

Ein allenfalls verbleibender Differenzbetrag (z.B. infolge der Absage einer Schulveranstaltung oder in Fällen, in denen der Unterstützungsbetrag den tatsächlichen Kostenbeitrag für die Schulveranstaltung übersteigt) ist unverzüglich an die anweisende Stelle zurück zu überweisen. Gleichzeitig ist der anweisenden Stelle hierüber Meldung zu erstatten.

In jenen Fällen, in denen kein Anspruch auf Schülerunterstützung besteht, werden die Antragsteller/innen vom Stadtschulrat für Wien schriftlich verständigt.

Es wird ersucht, zeitgerecht die Klassenvorstände bzw. die mit der Leitung von Schulveranstaltungen betrauten Lehrer/innen von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen. Ferner wird gebeten, je eine Kopie dieses Erlasses dem/der Vorsitzenden des Elternvereins, dem Schulgemeinschaftsausschuss und dem/der Schulsprecher/in zu übermitteln.

Es wird ersucht, den Erlass betreffend „*Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen*“ GZ. 000.024/0002-kanz0/2010 vom 7.9.2010 ER I: 307, ER II: 316 und ER III: 316 aus dem vorangegangenen Schuljahr aus der Erlassregistratur zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Susanne Schöberl
Abteilungsleiterin

Beilagen: 1 Richtlinie
1 Elterninformation für den Aushang folgt über die Schulfächer